

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 007/2022

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Aktualisierung der Richtlinien über die Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfe im Bereich der Kindertagespflege		
Datum 24.01.22	Geschäftszeichen 4/51-1.02DA	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) TOP 8 Anlage Richtl d St Schw über die Förderung der Kindertagespflege 1S TOP 8 Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege 20S
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Jugend, Schule & Soziales		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Jugendhilfeausschuss	14.02.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	05.05.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	19.05.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die aktualisierten Richtlinien der Kindertagespflege zu beschließen.

Sachverhalt:

Eine Neuformulierung der Richtlinien Kindertagespflege (KTP) für die Stadt Schwelm resultiert zum einen daraus, dass in den vergangenen zwei Jahren wesentliche gesetzliche Veränderungen in Kraft getreten sind (KiBiz), zum anderen sollten für die Nachvollziehbarkeit der Ausübung in der Kindertagespflege diese ausführlicher begründet sein.

Wichtige Novellierungen sind im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Zudem ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10.06.2021 in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches Änderungen des SGB VIII vorsieht.

Folgend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

KiBiz

- durch die Erhöhung der Landeszuschüsse nach § 24 KiBiz wird die Qualität der KTP gestärkt & verbessert
- jährlich sollen fünf Stunden Fortbildung für Kindertagespflegepersonen gefördert werden
- finanzielle Mittel für Bildungs- und Betreuungsarbeit werden bereitgestellt
- laufende Geldleistungen stehen den KTHP bereits während der Eingewöhnung zu
- die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst (Dynamisierung) und der Qualifizierung angepasst
- bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (KTHP) hat das Jugendamt entsprechend rechtzeitig für Ersatz zu sorgen (§ 23 KiBiz)
- das Anstellungsverhältnis einer KTHP wird erstmalig geregelt

- die Förderung von Qualifizierung (nach kompetenzorientierter Qualifizierung - QHB) in der KTP wird mit einem Zuschuss von 2.000 € finanziert (§ 21 Abs. 2 i. V.m. § 46 Abs. 4 KiBiz)
- die Fachberatung wird mit 500 € je KPPP zur fachlichen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung (§ 47 KiBiz) bezuschusst

SGB VIII

- Einbeziehung der KTP in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze der Förderung (§ 22 SGB VIII); vertragliche und pädagogische Zuordnung der Tageskinder bei Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII), Inklusion (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) „angemessene“ Unfallversicherungsbeiträge für KPPP (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 87 a SGB VIII)
- begriffliche Anpassung: Tagespflege wird nun durchgängig als Kindertagespflege bezeichnet und Sorgeberechtigte sind als Erziehungsberechtigte zu bezeichnen
- erweiterter Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Gewalt nach § 43 Abs. 4 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt
- konkrete Vorgaben zum Umgang des Führungszeugnisses (§ 72 a Abs. 5 SGB VIII)

digitale Anlage:

Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege

alte Version:

https://www.schwelm.de/fileadmin/user_upload/public/docs/ortsrecht/51_2_1_Richtlinien_der_Kindertagespflege.pdf

https://www.schwelm.de/fileadmin/user_upload/public/docs/ortsrecht/Aenderung_2018/51.2.2_Anlage_1_der_Richtlinien_der_Stadt_Schwelm_ueber_die_Foerderung_der_Kindertagespflege.pdf

neue Version: siehe Anlage

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schweinsberg